

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

2. Dezember 2009

Nummer 58

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1877
- Zustellung eines Haftungsbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Benennungen und Umbenennung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Bonn	1877
- Auf der Koppel	
- Vorgebirgsbahnweg	
- Kleingartenstraße	
- An der schwarzen Brücke	
- An der alten Stadtgärtnerei	
- Lessenicher Kirchpädchen	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1878
- Otto-Hahn-Straße	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düne Tannenbusch“ Ortsteil Tannenbusch, Bundesstadt Bonn vom 16. November 2009	1879
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG	1887

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn - Amt

21-22 – vom 23.11.2009 für Herrn **Dr. Harald Nikolai**, als Geschäftsführer der **Dr. Nikolai Medical Group GmbH**, früher wohnhaft Theaterplatz 26, 53177 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 23.11.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Rath

Benennungen und Umbenennung von Verkehrsflächen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Straßenbenennungen für Dransdorf und Lessenich beschlossen:

Die auf der Anlage 1 a und b mit



gekennzeichnete Wegefläche erhält den Namen:

„Auf der Koppel“.

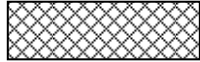
Die auf der Anlage 2 a und b mit



gekennzeichnete Wegefläche erhält den Namen:

„Vorgebirgsbahnweg“.

Die auf der Anlage 3 a und b mit



gekennzeichnete Wegefläche erhält den Namen:

„Kleingartenstraße“.

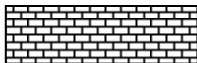
Die auf der Anlage 4 mit



gekennzeichnete Wegefläche erhält den Namen:

„An der schwarzen Brücke“.

Die auf der Anlage 4 mit



gekennzeichnete Wegefläche der Straße „Im Dransdorfer Feld“ wird in

„An der alten Stadtgärtnerei“

umbenannt.

Die auf der Anlage 5 mit



gekennzeichnete Wegefläche erhält den Namen:

„Lessenicher Kirchpädchen“.

Die Benennungen gelten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 18.11.2009
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Otto-Hahn-Straße“ im Teilstück von der Straße „Im Schildchen“ bis „Schlesienstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 6 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Buschdorf, Flur 4, Nrn. 852 tlw. und 1616 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 23.11.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Düne Tannenbusch“
Ortsteil Tannenbusch, Bundesstadt Bonn**

Vom 16. November 2009

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 aufgrund des § 42a Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW-LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW. S.791) in Verbindung mit der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW –OBG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 792) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst die Flächen einer Binnendüne innerhalb eines bebauten Bereiches im Stadtteil Tannenbusch.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Düne Tannenbusch“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 6,7ha und umfasst auf dem Gebiet der Stadt Bonn die Gemarkung Bonn, Fluren 55 und 56. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte) grau unterlegt dargestellt.
3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext als Originalausfertigung bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn (Untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Entwicklung, Herstellung und Wiederherstellung
 - von Relikten einer Binnendüne spätpleistozänen bis holozänen Ursprungs mit offenen Sandbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Arten der Trocken- und Magerrasen sowie für Insekten,
 - von tiefgründigen, trockenen und nährstoffarmen Sandböden, die wegen ihrer extremen Standortbedingungen schutzwürdig sind,
- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen
 - insbesondere aufgrund der Bedeutung der Binnendüne als spät- bis nach-eiszeitliches Zeugnis,
 - zur Dokumentation und Anschauung geologischer und erdgeschichtlicher Prozesse,
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit
 - der Binnendüne als geologische Besonderheit innerhalb eines Siedlungsbereichs
 - der charakteristischen Ausprägung der Binnendüne mit offenen Bereichen sowie der an diese Standorte angepassten Vegetation.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

2. Beleuchtungsanlagen und –einrichtungen zu errichten;
Ausgenommen ist die rechtmäßig bestehenden Beleuchtung der Wege
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
4. Werbeanlagen oder –mittel im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, diese erläutern, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
6. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Bodenmaterial zu entnehmen;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundekot absetzen oder diesen liegen zu lassen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Lager- Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereit zu stellen;
13. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
14. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

15. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten und zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fort zu nehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
16. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wildlebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
17. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
18. Brachen, Grünland in eine andere Nutzung zu überführen oder zu intensivieren;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Klärschlamm, Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt und Gartenabfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln anzuwenden und Düngemittel auszubringen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
22. Gewässer jeglicher Art anzulegen;
23. Bienenstöcke ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;
24. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes vorzunehmen.

§ 5

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

1. die im Sinne des LG NW und des BNatSchG rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter Nrn. 19 und 23;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die von dem/r Oberbürgermeister/in der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde genehmigten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen.

§ 7

Ausnahmen auf Antrag

Der/die Oberbürgermeister/in der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten erteilen:

1. für wissenschaftliche Untersuchungen;
2. für Veranstaltungen, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
3. für das Verlegen von Leitungen innerhalb des Weges bzw. des Wegrandes, sofern Gehölze oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht beeinträchtigt werden sowie für die Erneuerung von Leitungen in bestehenden Leitungstrassen.

§ 8

Befreiungen

Der/die Oberbürgermeister/in der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG NW von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des §70 Abs.1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 5 dieser Verordnung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündigung im Amtsblatt der Stadt Bonn in Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 17. Mai 1989 über das Naturschutzgebiet "Düne Tannenbusch", Ortsteil Tannenbusch, Stadt Bonn, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Bonn vom 26. Mai 1989 wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Bundesstadt Bonn
als Untere Landschaftsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

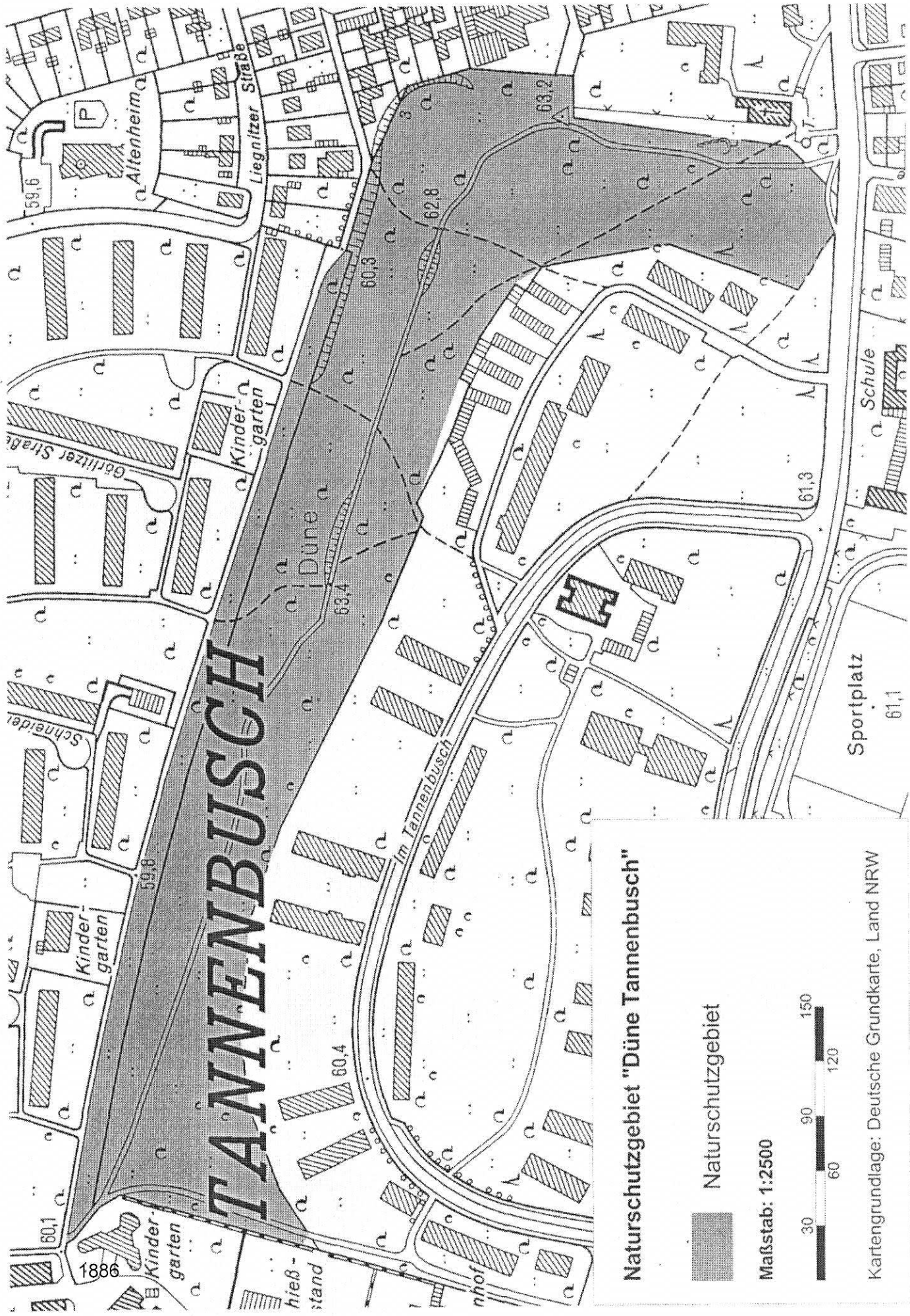
Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. November 2009

**Nimptsch
Oberbürgermeister**



Naturschutzgebiet "Düne Tannenbusch"

 Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:2500



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, Land NRW

VEBOWAG
Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG
Baunscheidstr. 15
53115 Bonn

Die Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, gibt gemäß § 19 Ziffer 2 der Satzung folgendes bekannt:

Der Jahresabschluss 2008 wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Sitzung am 17.06.2009 satzungsgemäß festgestellt. In der Hauptversammlung am 26. August 2009 wurde entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2008 in Höhe von € 527.360,00 eine Dividende in Höhe von € 525.300,00 (entspricht einer Dividende von € 1,02 pro Stückaktie) auszuschütten und den verbleibenden Betrag von € 2.060,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Das Ergebnis der Prüfung führte zu folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

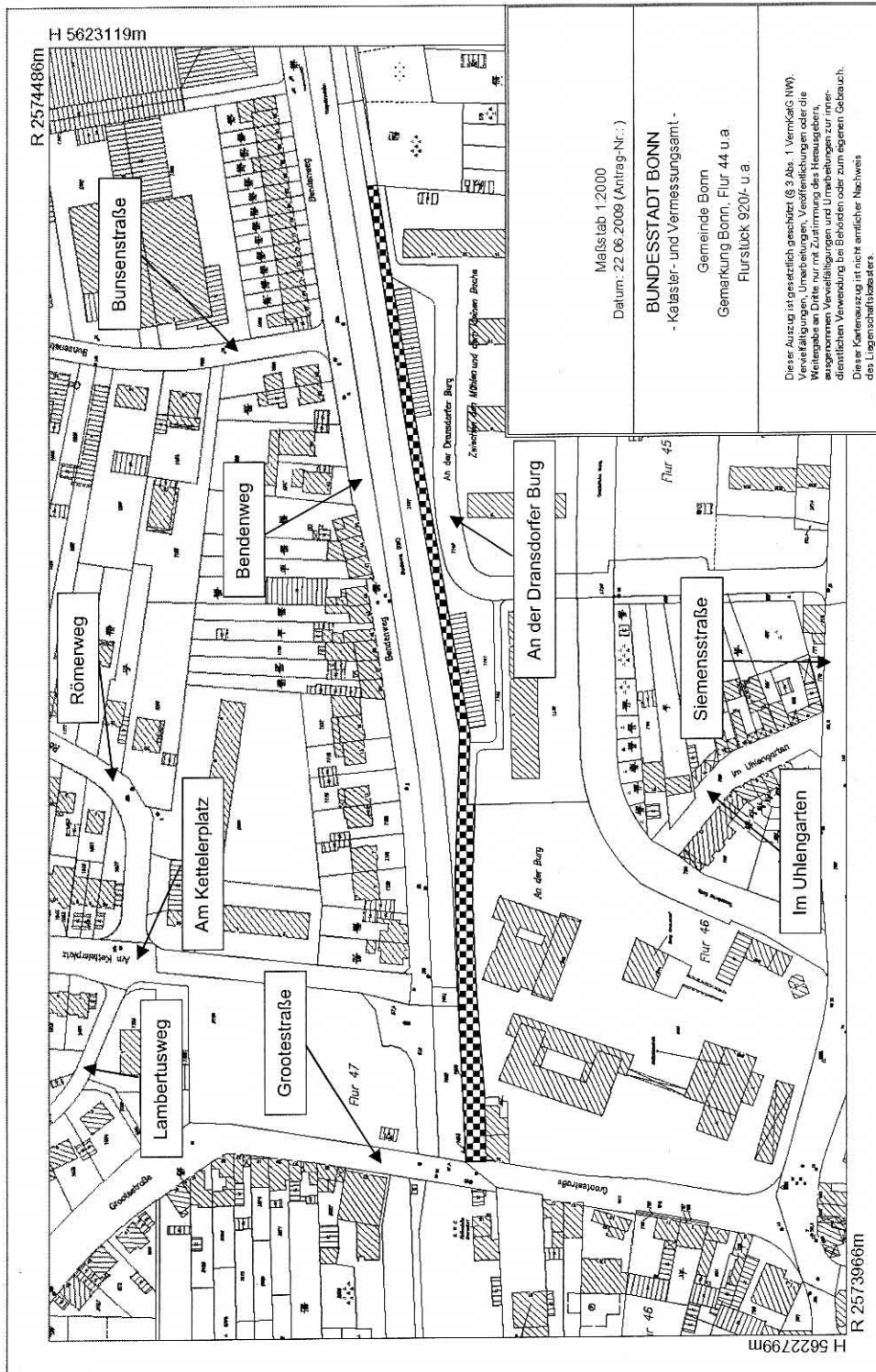
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

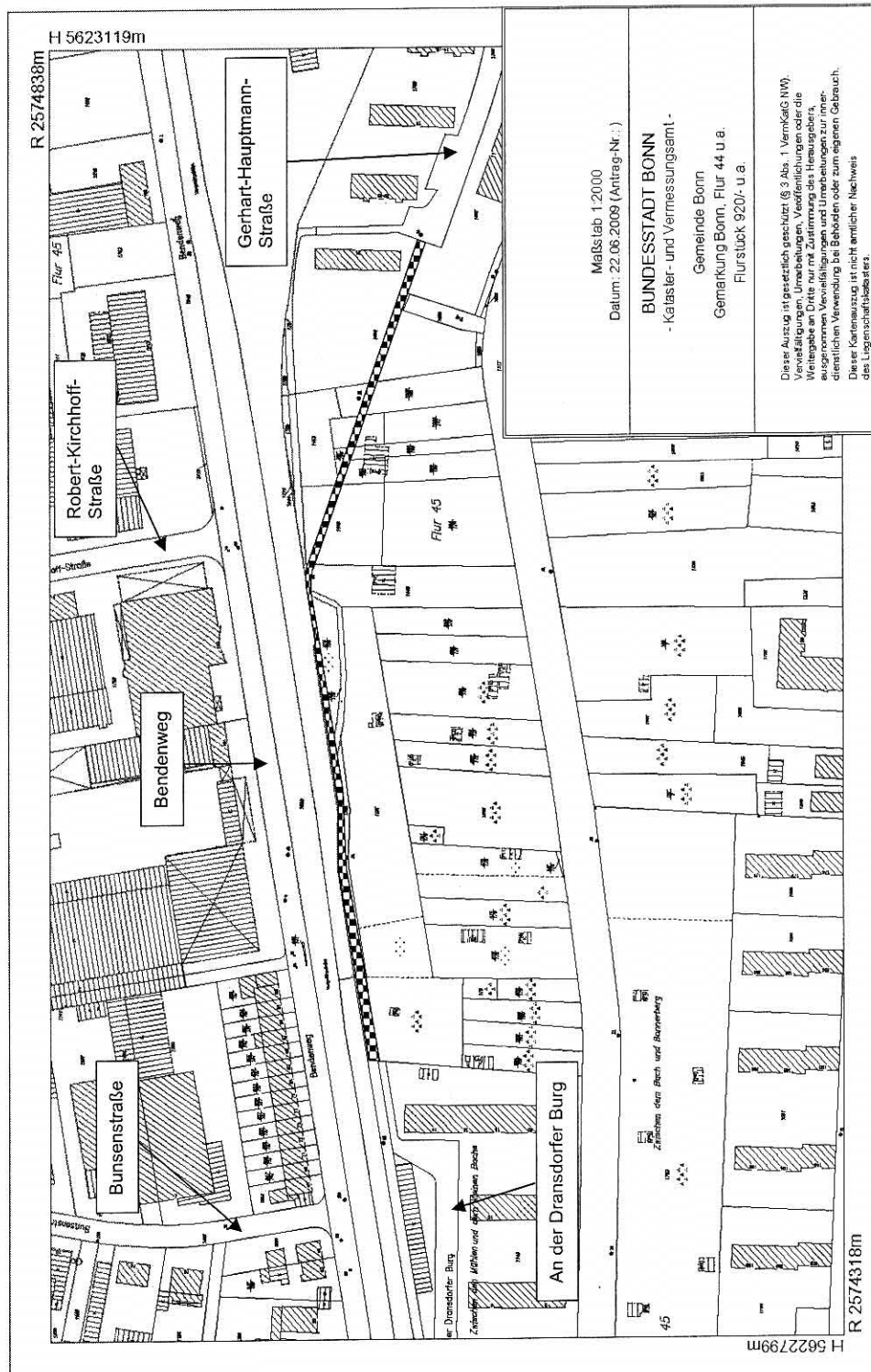
Köln, den 17. April 2009

Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

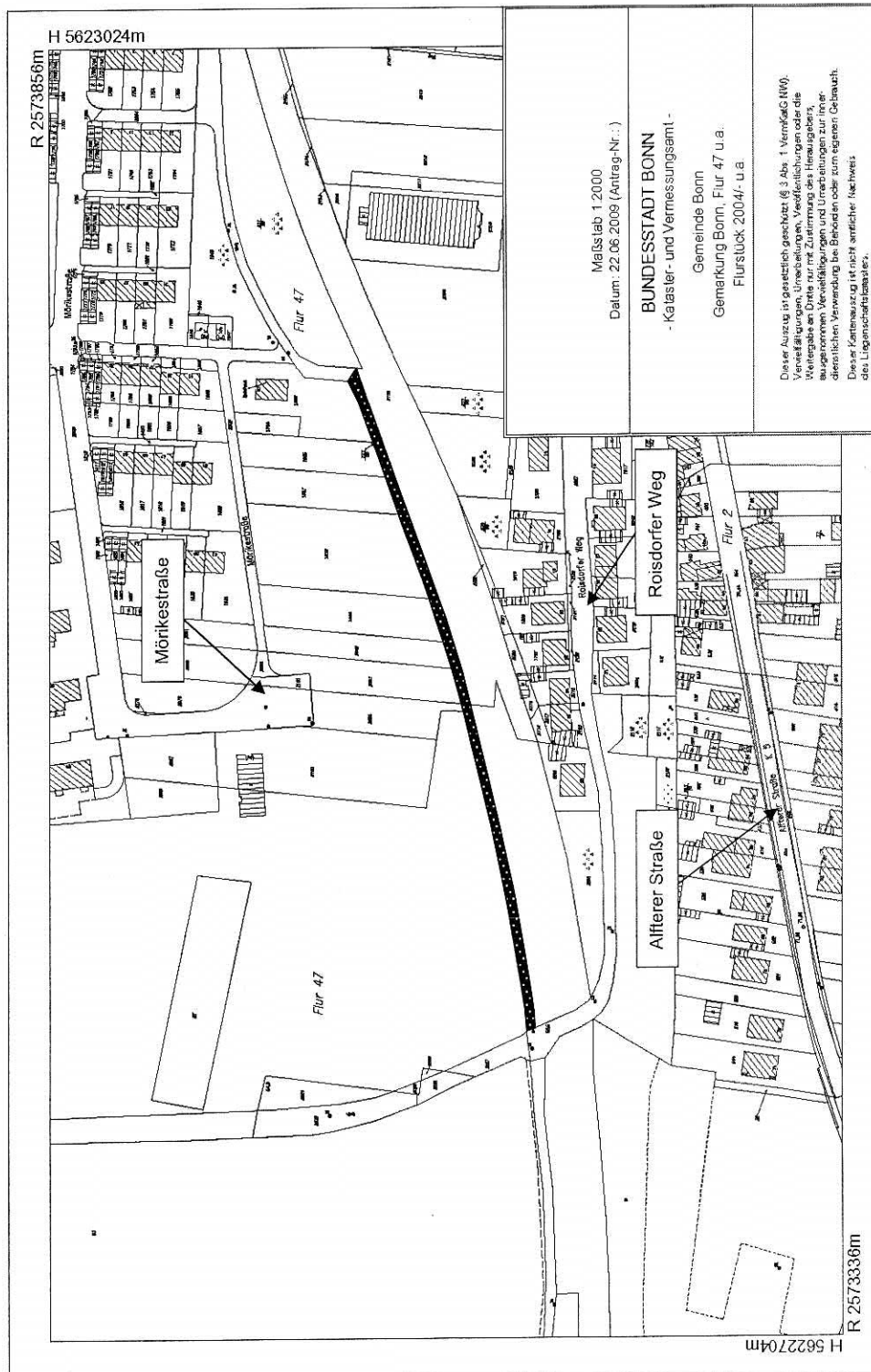
Benennung des Verbindungsweges zwischen der „Grootestraße“ und der „Gerhart-Hauptmann-Straße“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf
Anlage 1a



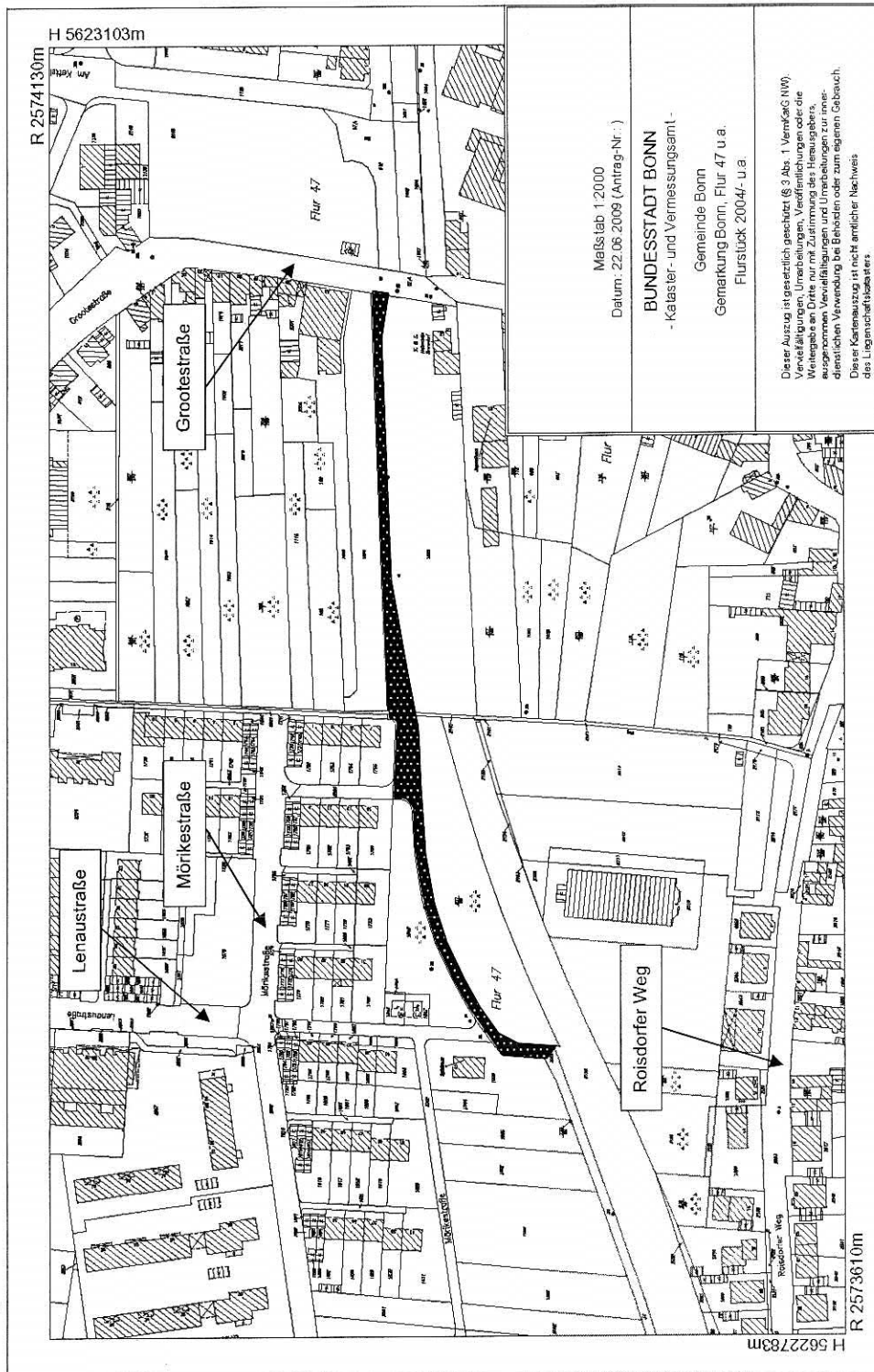
Anlage 1b



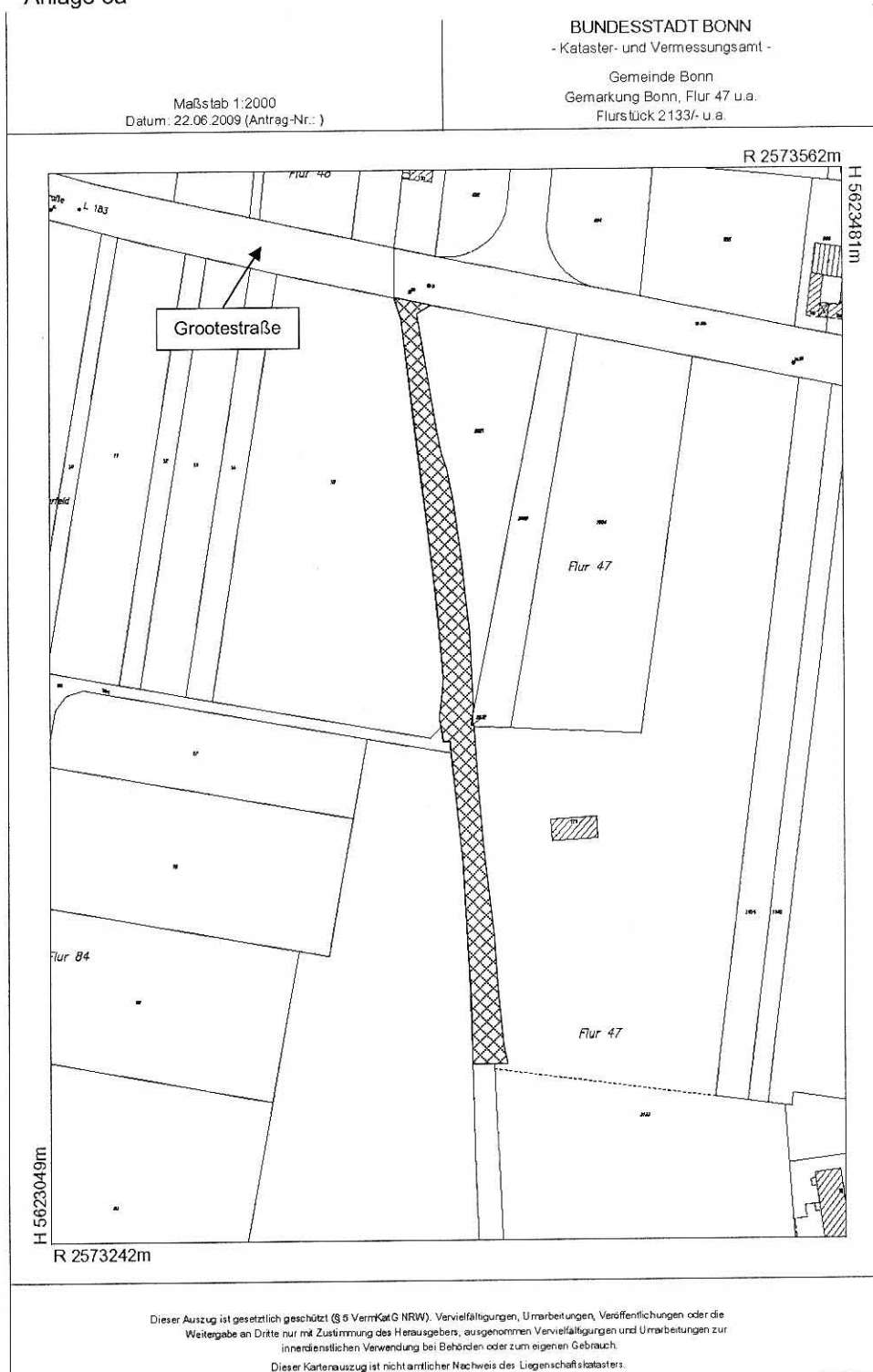
Benennung des Verbindungsweges zwischen dem „Roisdorfer Weg“ und der „Grootestraße“ in „Vorgebirgsbahnweg“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf
Anlage 2a



Benennung des Verbindungsweges zwischen dem „Roisdorfer Weg“ und der „Grootestraße“ in Vorgebirgsbahnweg
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf
Anlage 2b

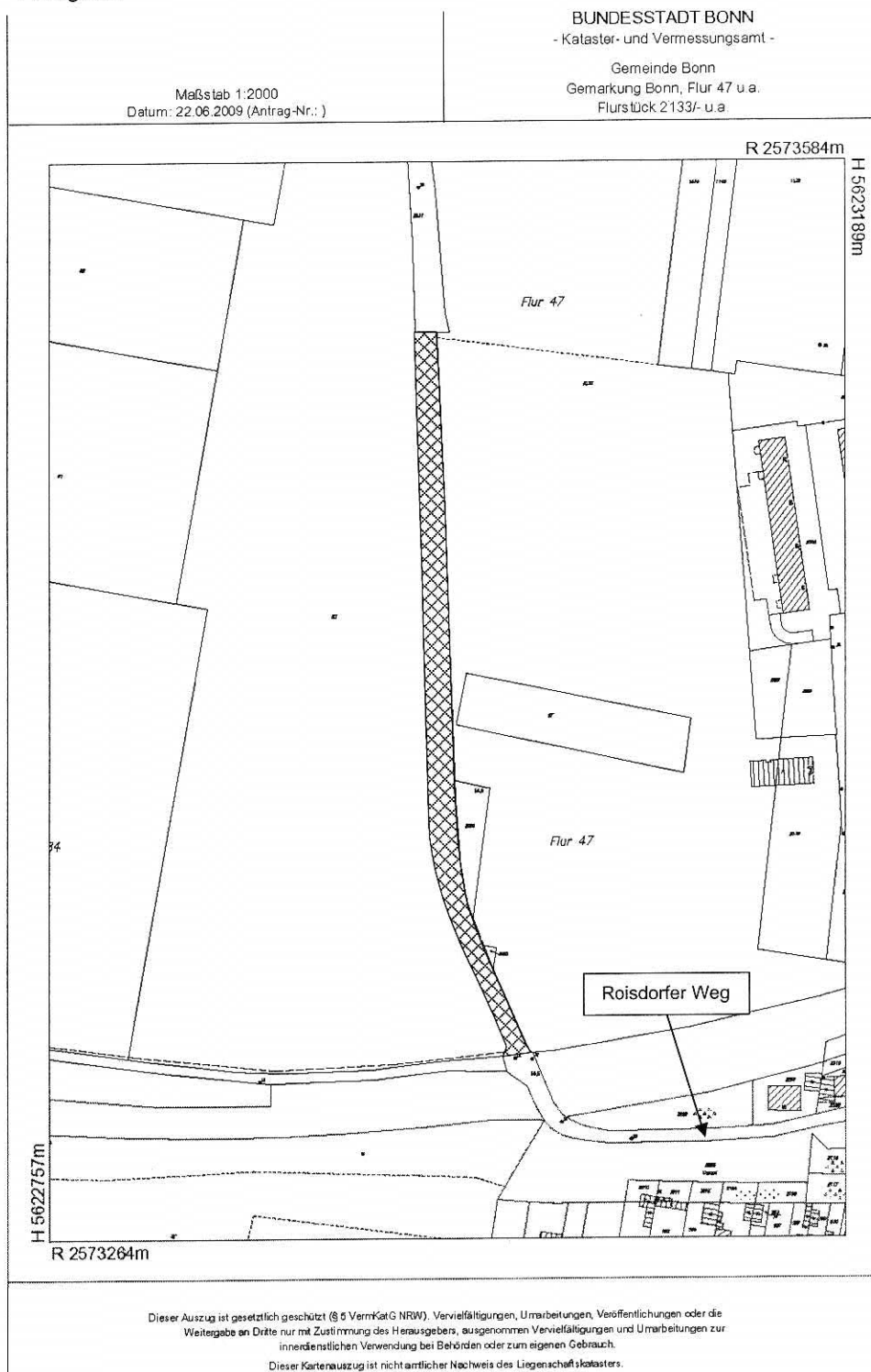


Benennung des Verbindungsweges zwischen der „Grootestraße“ und dem
„Roisdorfer Weg“ in „Kleingartenstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich /
Meßdorf
Anlage 3a



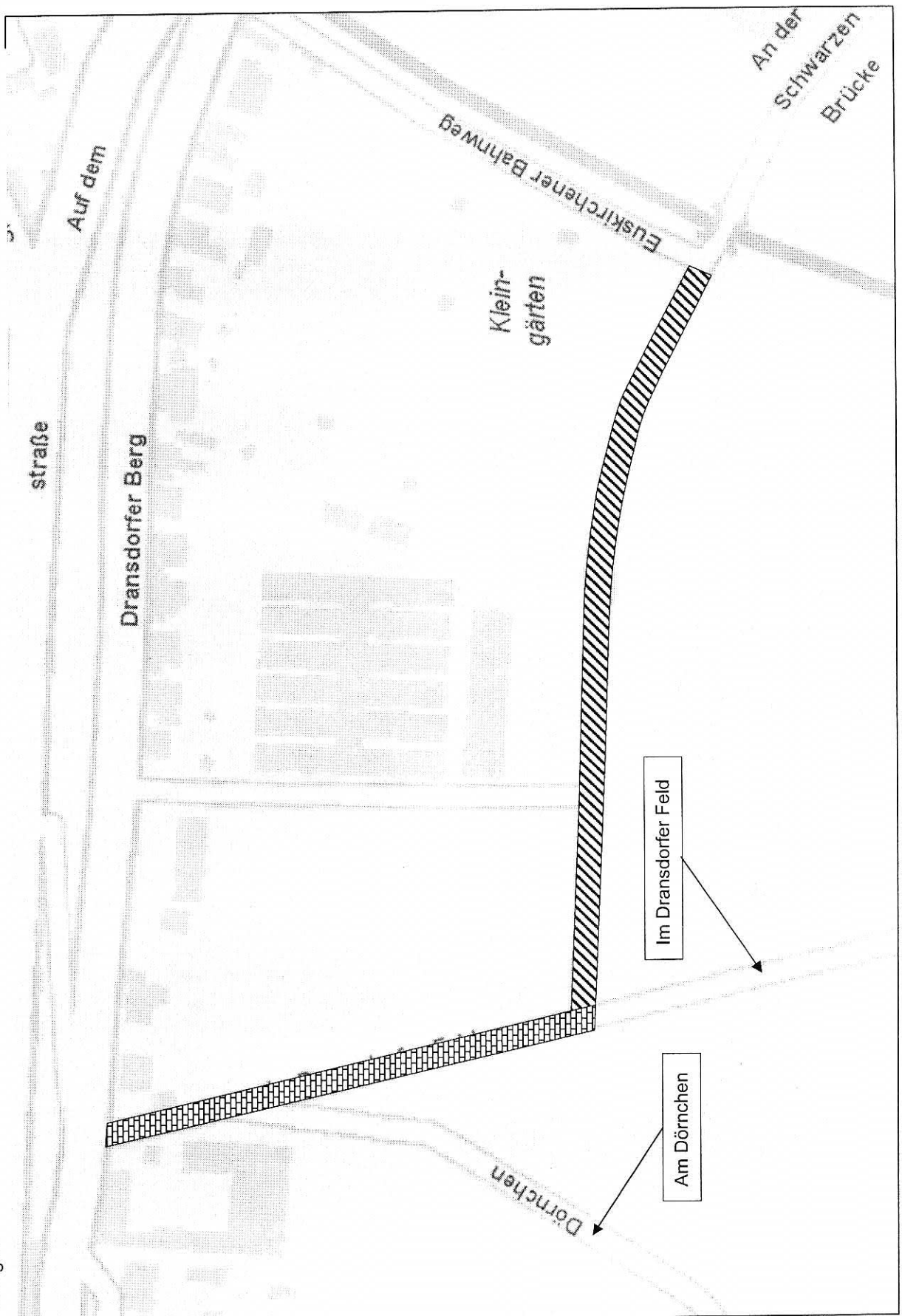
Anlage 3b

Benennung des Verbindungsweges zwischen der „Grootestraße“ und dem
„Roisdorfer Weg“ in „Kleingartenstraße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich /
Meßdorf
Anlage 3b



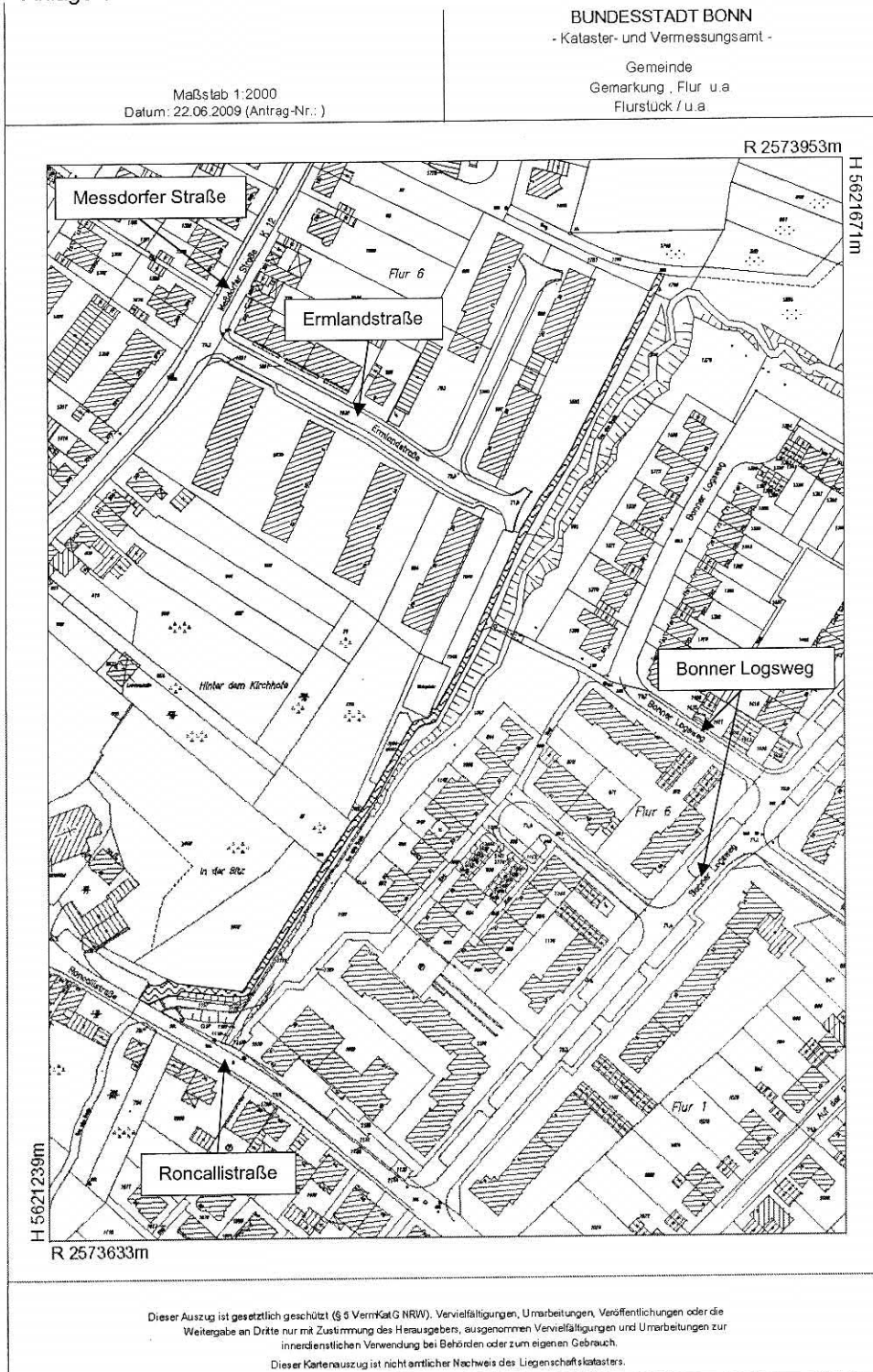
Umbenennung eines Teilstücks der Wegefläche „Im Dransdorfer Feld“ in „An der alten Stadtgärtnerei“ und Neubenennung des Verbindungsweges zwischen dem Weg „Im Dransdorfer Feld“ und dem Weg „An der Schwarzen Brücke“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf

Anlage 4



Anlage 5

Benennung des Verbindungsweges zwischen der „Roncallistraße“ und der Straße „Im Brocken“ in „Lessenicher Kirchpächchen“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich / Meßdorf
Anlage 5



Widmung des Teilstückes der „Otto-Hahn-Straße“ von der Straße „Im Schildchen“ bis zur Schlesienstraße
 Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf

Anlage 6

